



Bündnis 90/Die Grünen  
im Bezirksausschuss 24

04.12.2025

**Nachfrage zum Schreiben des Referats für Stadtplanung und Bauordnung vom 28.10.2025 an den BA 24 (Az: 0262-5.1-2025-12437-42)**

In dem oben genannten Schreiben teilt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung mit, dass die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) durch den Bauherren bzw. die Bauherrin eigenverantwortlich einzuhalten sind und das Referat keine Möglichkeit sieht, die Niederschlagsentwässerung im Baugenehmigungsverfahren standardmäßig aufzugreifen. Als Rechtsrahmen für die Prüfung der Einleitung des Niederschlagswasser diene die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt München, deren Hauptziel die Aufrechterhaltung des Kanalisationssystems ist. Somit ist nur die Versickerung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen um auszuschließen, dass das Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation eingeleitet wird.

Nach NWFreiV ist eine Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers nur dann genehmigungsfrei, wenn dieses in Versickerungsanlagen flächenhaft über eine geeignete Oberbodenschicht in das Grundwasser eingeleitet wird. Eine Versickerung über andere Versickerungsanlagen, insbesondere über Rigolen, Sickerrohre oder -schächte ist nur zulässig, wenn eine flächenhafte Versickerung nach Abs. 1 nicht möglich ist und das zu versickernde Niederschlagswasser vorgereinigt wurde. Folglich bedarf eine Versickerung über Rigolen, Sickerrohre oder -schächte ohne Vorreinigung einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Diese Vorgaben dienen dazu, dass das Grundwasser vor einem Eintrag von ubiquitär vorhanden Schadstoffen (z.B. Mikroplastik, Reifenabrieb, Schwermetalle) über das gesammelte Niederschlagswasser geschützt wird. Im 24. Stadtbezirk wird das Grundwasser von ansässigen landwirtschaftlichen Betrieben zum Bewässern von Feldern genutzt, auf denen Lebensmittel produziert werden. Ein Schutz des Grundwassers vor einem Schadstoffeintritt ist somit umso wichtiger.

Die Genehmigung eines Bauantrags erfolgt u.a. mit der Freigabe des Freiflächengestaltungsplans. Aus diesem ist ersichtlich, ob eine flächenhafte Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers über eine geeignete Oberbodenschicht geplant ist. Folglich

stellt sich die Frage, ob bei der Genehmigungspflicht, die von der NWFreiV für eine nicht flächenhaften Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers ohne Vorreinigung gefordert wird, eine Freigabe des Freiflächengestaltungsplans erteilt werden kann, wenn aus diesem keine flächenhafte Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers über eine geeignete Oberbodenschicht ersichtlich ist.

Der BA 24 bittet das Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München und das Wasserwirtschaftsamt München diesbezüglich um Auskunft.

Jutta Binder, Uta Lichius, Birgit Trautner, Gottfried Klocke, Hans Kübler